

9. Inwieweit hat der Versicherte eine Fahrlässigkeit seiner Angestellten, die den Schadensfall herbeigeführt haben, zu vertreten? Hat er sie insbesondere auf Grund von § 278 BGB. zu vertreten? Gesetz über den Versicherungsvertrag vom 30. Mai 1908 §§ 61, 130.

I. Zivilsenat. Ur. v. 4. Juni 1913 i. S. A. u. Gen. (Bef.) w. A. L. & Co. (Kl.). Rep. I. 3/13.

I. Landgericht Hamburg, Kammer für Handelsfachen.

II. Oberlandesgericht daselbst.

Die verklagten Versicherungsgesellschaften haben durch Police vom 10. Juni 1910 der Klägerin für die Zeit vom 1. Mai bis Ende 1910 für Reis in Säcken, liegend im Hamburger Hafen, einschließlich Verholen von einem Plaze zum anderen Versicherung bis zum Höchstbetrage von 200 000 M gegeben. Am 8. und 9. Juli 1910 lag der Kahn des Schiffers H. mit einer der Klägerin gehörigen Ladung Reis zur Entladung an der Mauer der Mühle der Klägerin. In der Nacht vom 9. auf den 10. Juli setzte sich der Kahn auf einen Pfahl. Ein Splitter des Pfahles durchbohrte den Boden, wodurch ein Leck verursacht wurde. An den damals noch im Kahn befindlichen 2780 Sack Reis entstand ein Schaden, den die Klägerin auf 10 624,14 M angibt. Mit der Klage wird auf Grund der Versicherung Ersatz dieser Summe gefordert. Die verklagten Versicherer verweigern die Zahlung, weil der Unfall durch Verschulden der Klägerin selbst und ihrer Hilfspersonen verursacht sei.

Beide Vorinstanzen haben den Klagenanspruch für dem Grunde nach gerechtfertigt erklärt. Die Revision der Beklagten ist erfolglos geblieben.

Aus den Gründen:

... „Nach § 130 ebenso wie nach § 61 VersVG. wird die Haftung des Versicherers nur durch Fahrlässigkeit des Versicherten ausgeschlossen; von Fahrlässigkeit Dritter ist im Gesetze nicht die Rede. Inwieweit nach den allgemeinen Grundsätzen des bürgerlichen Rechtes der Versicherte das Verschulden dritter Personen gleich seinem eigenen zu vertreten hat, darüber herrscht große Verschiedenheit der Ansichten (vgl. Kommentar von Gerhard, insbes. zu § 61). Keinesfalls hat der Versicherte ein Verschulden seiner Angestellten, das den

Schadensfall herbeiführt, auf Grund von § 278 BGB. zu vertreten. Es gehört nicht zu den Verbindlichkeiten des Versicherten gegenüber dem Versicherer, daß er Fahrlässigkeit in bezug auf das versicherte Risiko vermeidet. Der Versicherer hat kein Recht, dies zu fordern, vielmehr ist nur seine Pflicht so begrenzt, daß er lediglich den ohne Fahrlässigkeit des Versicherten eintretenden Schaden zu ersetzen hat. Wenn der Versicherte Hilfspersonen mit einer Tätigkeit in bezug auf das versicherte Gut betraut, bedient er sich ihrer also nicht im Sinne des § 278 BGB. zur Erfüllung einer ihm gegen den Versicherer obliegenden Verbindlichkeit.

Gemäß der herrschenden Meinung ist allerdings dem eigenen Verschulden des Versicherten dasjenige solcher Personen gleich zu achten, welche in dem Betriebe, zu dem das versicherte Risiko gehört, auf Grund eines Vertretungs- oder anderen Verhältnisses an Stelle des Versicherten stehen, oder, wie es oft ausgedrückt wird, das Verschulden seines „Repräsentanten“. Legt man diese Ansicht zugrunde, so steht ein Verschulden des Vize dem Klagenanspruche nicht entgegen. . . . (Wird ausgeführt.)

In erster Linie kommt es aber auf Inhalt und Sinn des einzelnen Versicherungsvertrags an. Das Verschulden einer Hilfsperson oder eines Vertreters des Versicherten steht dem Anspruch aus Schadenersatz unter keinen Umständen dann entgegen, wenn die Gefahr, daß die versicherten Güter durch Verschulden solcher Personen von Schaden betroffen werden, einen Teil des versicherten Risikos bildet.

So liegt die Sache im streitigen Falle. Die Klägerin, die mit Reis handelt, hat für Reis in Säcken, lagernd im Hamburger Hafen, einschließlich Verhören Versicherung genommen. Die Gefahr, der die Ware während des Liegens im Hafen ausgesetzt wird und deren Deckung der klar ersichtliche Zweck der Versicherung war, besteht nicht nur in der Möglichkeit schädigender Naturereignisse und der Einwirkung außenstehender Personen, sondern in erheblichem Maße auch darin, daß die Angestellten der Klägerin, die mit irgendeiner auf die versicherten Güter bezüglichen Tätigkeit betraut werden, schuldhafterweise ihre Beschädigung verursachen können. Wäre diese Gefahr in der streitigen Versicherung nicht eingeschlossen, so hätte die Klägerin allen Anlaß, sich hiergegen noch durch eine besondere

Versicherung zu decken, was unmöglich die Meinung gewesen sein kann. Es ist also klar, daß nach Sinn und Inhalt des hier streitigen Versicherungsvertrags die Versicherer auch für allen Schaden haften müssen, der von den Hilfspersonen der Klägerin fahrlässigerweise verursacht wird.“